

1. Für die Nutzung von Filmangeboten besteht, ähnlich wie bei der Nutzung von Ton- und Musikträgern bei Veranstaltungen (über die GEMA), eine Lizenzierungspflicht auch für alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Für die Sicherung und Verwertung dieser Lizenzrechte erhielt staatlicherseits die Firma MPLC (Motion Picture Licensing Company) den Auftrag bzw. Zuschlag.
2. In der täglichen Arbeit, vor allem in den Kinder- und Jugendhäusern bedeutet dies zuallererst, dass für Filmvorführungen jeglicher Art in unseren Einrichtungen bzw. im Auftrage unserer Einrichtungen, unabhängig von der verwendeten technischen Umsetzung und unabhängig von der Nutzerzahl, grundsätzlich Lizenzierungsgebühren entrichtet werden müssen. Bei Verstoß gegen diese Maßgabe drohen hohe Strafgebühren.
3. Daraus ergeben sich in der Umsetzung in jeder Einrichtung folgende Notwendigkeiten und Möglichkeiten:

- a) Auf das Vorführen von Filmen oder anderen lizenzpflichtigen Bildträgern in unseren Einrichtungen oder in deren Auftrag wird gänzlich verzichtet.
- b) Die Einrichtungen erwerben für 168,75 € über die AGJF (deren Mitglied die KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. ist) eine sogenannte MPLC Schirmlizenz. Mit dieser Lizenz dürfen beliebig viele Filme vor beliebig vielen Zuschauern gezeigt werden. Es ist keine Voranmeldung und keine Berichterstattung nach den Vorführungen an MPLC erforderlich. Zu beachten ist, dass die entstehenden Kosten für die Lizenz im jeweiligen Haushaltsplan vorgesehen sein müssen, damit die Refinanzierung gesichert ist. Insofern ist der Erwerb einer Schirmlizenz durch eine Einrichtung der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. durch die Fachbereichsleitung genehmigungspflichtig.

Für Nachfragen gelten folgende

Kontaktdaten: BAG-OKJE e.V. (Bundesarbeitsgemeinschaft offene Kinder- u. Jugendeinrichtungen e.V.)

Eric Bachert

Mail: e.bachert@bundesnetz.de

Tel.: 0711-896915-32

oder

AGJF Baden-Württemberg

Gerti Ginster-Hasse

Mail: g.ginster-hasse@agjf.de

Tel.: 0711-896915-17

Eine Auswahl der aktuell verfügbaren Filmtitel ist unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.mplc-film.de/file/Beispiele-KJA.pdf>

- c) Der Landesfilmdienst Sachsen verleiht für sehr kleine Gebühren Filme u.ä. an unsere Einrichtungen. Diese ausgeliehenen Filme können dann uneingeschränkt, ohne weitere Gebühren genutzt werden, da der Landesfilmdienst bereits über eine umfassende Schirmlizenz des MPLC verfügt. Die Nutzung der Angebote des Landesfilmdienstes ist nicht extra durch die Fachbereichsleitung genehmigungspflichtig, wenn die Refinanzierung innerhalb der inhaltlichen- oder Projektmittel im Haushaltsplan refinanziert werden kann.

Kontaktdaten: Landesfilmdienst Sachsen für Jugend- und Erwachsenenbildung e.V.

Karl-Heine-Str.83  
04229 Leipzig  
Tel.: 0341-49294910  
Mail: medienverleih@landesfilmdienst-sachsen.de

*Zur Beachtung: Ergänzender Hinweis für die Filmmutzung in der täglichen Arbeit  
als gesonderte Anlage außerhalb dieser Dienstanweisung.*

4. Bei allen Filmvorführungen ist neben der eigentlichen Filmlizenz jeweils auch das Lizenzrecht für die Filmmusik über die GEMA abzusichern. In den meisten Fällen besteht jedoch bereits ein GEMA Vertrag nach dem Tarif WR-OKJE. Damit wäre Lizenzierungspflicht für die Filmmusik erfüllt. Ansonsten müsste diese GEMA Lizenz auch noch erworben werden. Auskünfte über das Vorhandensein einer GEMA Lizenz erteilt der Fachbereich.
5. Bei allen inhaltlichen Planungen zum Einsatz/ Nichteinsatz von Filmen in unseren Kinder- und Jugendeinrichtungen sollte stets die Zielstellungen des inhaltlichen Konzepts entscheidend Beachtung finden. Des Weiteren sind umfassend alle Regelungen des Kinder- und Jugendschutzes (Freigabealter etc.) beachtet werden.
6. Schlussbestimmungen:  
Diese Anweisung tritt rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.

**Matthias Heinz**  
-Geschäftsführer-

Ergänzender Hinweis für die Filmnutzung in der täglichen Arbeit  
außerhalb der vorstehenden Dienstanweisung

Da alle Regelungen immer nur ein unvollkommenes Abbild der täglichen Realität darstellen sei noch folgender Hinweis gestattet:

In dem Fall, dass sich *unregelmäßig* eine *kleinere wechselnde Gruppe* von Besuchern (max. 2-3 Besucher) *spontan* (und nicht öffentlich beworben) für das Anschauen eines Films- oder Filmausschnittes in einem *Nebenraum* unserer offenen Kinder-und Jugendeinrichtungen entschließt, entsteht nach unserer Auffassung keine Lizenzierungspflicht.

Die kursiv gekennzeichneten Kriterien müssen hier jedoch tatsächlich gegeben sein.